

Q&A BDO ZUM RECHNUNGS-LEGUNGSRECHT NACH OR

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht nach Obligationenrecht (OR)



Seite

Inhaltsverzeichnis

1.		Allgemeine Punkte zum Rechnungslegungsrecht nach OR3
	1.1	Ausweis der Positionen einer anderen Unternehmensgruppe, welche über dieselben natürlichen Personen beherrscht wird
	1.2	Unterschrift der Jahresrechnung bei Kleinstgesellschaften/Gesellschaften ohne Personal
	1.3	Ausweis von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Organen 5
	1.4	Bezeichnung von Beteiligten und Nahestehenden in der Bilanz 6
2.		Aktiven
	2.1	Ausweis des Anlagevermögens bei anlageintensiven Unternehmen 9
	2.2	Kontenbezeichnung bei Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen10
3.		Passiven
	3.1	Ausweis der Kreditoren in der Jahresrechnung10
	3.2	Ausweis von Rollover-Hypotheken und anderen Finanzverpflichtungen11
	3.3	Reserven Zuweisung bei Kapitaleinlagereserven, Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven
	3.4	Handhabung von in Schweizer Franken ausbezahlten Dividenden bei Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung13



4.		Erfolgsrechnung	. 16
	4.1	Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertra	_
5.		Anhang	. 17
	5.1	Ausweis der Leasingverbindlichkeiten im Anhang	17
	5.2	Ausweis der Anzahl und des Werts von Beteiligungsrechten und Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende im Anhang	
	5.3	Ausweis der Nettoauflösung stiller Reserven	
	5.4	Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze	. 20
6.		Rechnungslegung für grössere Unternehmen	. 23
	6.1	Vorgehen bei einer freiwilligen ordentlichen Revision	23
7.		Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung	. 24
	7.1	Vorgehen bei einer freiwillig erstellten Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung	24
	7.2	Dualer Abschluss OR und Swiss GAAP FER	24
	7.3	Ausweis Fondskapital im dualen Abschluss nach OR und FER 21	26
	7.4	Ausweis Organisationskapital im dualen Abschluss nach FER 21 und OR	29
8.		Konzernrechnung	. 31
	8.1	Konzernrechnung	31

Abkürzungen

OR Obligationenrecht

HWP Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band "Buchführung und Rechnungslegung



Einleitung

Das revidierte Schweizer Rechnungslegungsrecht wurde per 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

Bei der Einführung von neuen Gesetzen bleiben in der Praxis regelmässig Fragen offen, insbesondere bei so umfassenden Reformen wie jener des Rechnungslegungsrechts. Hilfe bei der Gesetzesauslegung können die Botschaft des Bundesrats "zur Änderung des Obligationenrechts" vom 21. Dezember 2007, das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung "Buchführung und Rechnungslegung", der Schweizer Kontenrahmen KMU und die Questions and Answers (Q&A) der EXPERTsuisse (ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht) bieten. Diese Unterlagen sind jedoch nur teilweise öffentlich zugänglich.

Die BDO befasst sich seit Jahren intensiv mit Theorie und Anwendung des revidierten OR Rechnungslegungsrechts. Insbesondere helfen wir bei der Umsetzung in der Praxis und bei der Beantwortung der vielen Detailfragen in der praktischen Anwendung.

Einige dieser Anfragen und unsere entsprechenden Antworten publizieren wir nachfolgend als "Q&A BDO zu Rechnungslegungsrecht nach Obligationenrecht (OR)". Bei unseren Stellungnahmen handelt es sich in manchen Fällen um eine Gesetzesauslegung. Rechtlich massgebend sind allfällige richterliche Urteile. Es wird jedoch noch Jahre dauern, bis solche vorliegen werden und alle Praxisfragen beantwortet sind (vgl. dazu auch das Hinweisfenster am Schluss).

1. Allgemeine Punkte zum Rechnungslegungsrecht nach OR

1.1 Ausweis der Positionen einer anderen Unternehmensgruppe, welche über dieselben natürlichen Personen beherrscht wird

Ausgangslage

Herr Müller, eine Privatperson, besitzt zwei Unternehmen: Die "Müller Maschinen AG" und die "Müller Handels AG". Beide Firmen sind über Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander verbunden.

Frage

Es stellt sich nun die Frage, wie die **Anspruchsgruppen** ausgewiesen werden müssen. Sind es Forderungen gegenüber Dritten oder gegenüber Beteiligten?

Antwort

Sofern Herr Müller beide Firmen beherrscht oder eine massgebliche Beteiligung hat (Beteiligung von 20 % oder mehr), sind die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten bei den Gesellschaften keine Forderungen oder Verbindlichkeiten "gegenüber Dritten", sondern Forderungen und Verbindlichkeiten "gegenüber Beteiligungen". Möglich ist auch ein Ausweis als Forderungen gegen "Nahestehenden". Der Begriff "Nahestehende" ist durch Swiss GAAP FER in der Schweiz bezüglich Rechnungslegung genügend eingeführt, um den Charakter dieser Position adäquat aufzuzeigen.

Gemäss Art. 959a, Abs. 4 OR sind Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.



Es ist nicht sachgerecht, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Firma unter den Drittforderungen und -verbindlichkeiten auszuweisen, da Herr Müller beide Firmen beherrscht und somit über seine Person eine indirekte Beteiligung besteht.

Falls keine massgebliche Beteiligung vorliegt (d.h. grundsätzlich eine Beteiligung von unter 20 %), kann der Ausweis "gegenüber Dritten" erfolgen.

1.2 Unterschrift der Jahresrechnung bei Kleinstgesellschaften/Gesellschaften ohne Personal

Ausgangslage

Viele kleinere Gesellschaften verfügen nur über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter. Oft ist auch nur eine Person im Handelsregister eingetragen.

Fragen

Wie kann eine kleine Gesellschaft mit nur einem Mitarbeitenden oder eine Gesellschaft oder Organisation ohne Personal Art. 958 Abs. 3 OR erfüllen, wonach der Geschäftsbericht vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist?

Ist die (zusätzliche) Unterschrift der für das Rechnungswesen zuständigen Person auch dann möglich, wenn diese Person nicht im HR eingetragen ist?

Muss auch ein externer Beauftragter, der die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss hat unterzeichnen?

Antworten

Bei kleinen Unternehmen und Organisationen können der Vorsitzende des obersten Verwaltungsorgans und die für die Rechnungslegung zuständige Person in Personalunion vorhanden sein, etwa bei einer Einzelfirma. Dann ist nur eine Unterschrift zu leisten.

In den andern Fällen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Rechtsgültige Unterschrift

Die Jahresrechnung muss **immer rechtsgültig unterzeichnet** sein. Wenn der Präsident des Verwaltungsrates (VRP), CEO, der Stiftungsratspräsident etc. Einzelunterschrift hat, reicht diese eine Unterschrift um dieses Kriterium zu erfüllen. Zusätzlich ist aber die Unterschrift der "innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person" notwendig. Ausnahmen sind möglich wenn dieser "Finanzchef" mit dem einzelzeichnungsberechtigten CEO, Stiftungsratspräsidenten etc. identisch ist oder das Rechnungswesen ausgelagert wurde (vgl. Ziff. 2 nachfolgend).

2. Unterschrift CFO / Verantwortliche/r Rechnungswesen

Die Jahresrechnung ist gemäss Art. 958 Abs. 3 OR neu immer auch von der für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen. Ob diese Person im Handelsregister über



die Unterschriftsberechtigung verfügt oder nicht ist gemäss Wortlaut des Gesetzes unerheblich.

Die Unterschrift der nicht zeichnungsberechtigten Buchhalterin oder des Buchhalters (bzw. CFOs) ist somit notwendig, selbst wenn die Jahresrechnung ansonsten bereits gemäss Handelsregister-Zeichnungsberechtigung rechtsgültig unterzeichnet ist.

Dies macht auch Sinn, denn die für die Finanzen verantwortliche Person bestätigt damit die buchhalterisch korrekte Erfassung der Salden und Transaktionen. Der VRP / Eigentümer etc. ist ja u.U. keine Finanzperson und kann eine solche Bestätigung regelmässig nicht abgeben. Der VRP/Eigentümer kann in diesen Fällen nur bestätigen, dass seines Wissens alle Sachverhalte abgebildet sind, ob sie richtig abgebildet sind, aber nicht. Ohne Unterschrift der für die Buchhaltung zuständigen Person gäbe es hier eine wesentliche Lücke, zudem wäre dem Wortlaut des Gesetzes nicht Genüge getan.

Ein externer Beauftragter (z.B. Treuhandfirma) hat die Jahresrechnung nicht mitzuunterzeichnen, da der Gesetzeswortlaut von "der *innerhalb des Unternehmens* für die Rechnungslegung zuständigen Person" spricht.

1.3 Ausweis von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Organen

Ausgangslage

Gemäss Art. 959a Abs. 4 OR müssen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Fragen

Was ist unter "Organen" zu verstehen? Sind dies die gesellschaftsrechtlichen Organe (VR, GV, Revisionsstelle) oder die Leitungsorgane (VR, Management) der Gesellschaft?

Wie ist der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten der Organe vorzunehmen?

Antwort

Als "Organe" sind nicht nur in erster Linie die gesellschaftsrechtlichen Organe zu betrachten, sondern auch die mit der Geschäftsführung betrauten obersten Leitungsorgane (HWP Band Rechnungslegung, Seite 149).

Darunter fallen:

- der Verwaltungsrat bei der Aktiengesellschaft und bei der Genossenschaft
- die Geschäftsführung bei der GmbH
- der Vorstand beim Verein
- der Stiftungsrat bei der Stiftung.

Auch Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Revisionsstelle als Organ der Gesellschaft sind separat auszuweisen. Dabei ist bei allen Forderungen und Verbindlichkeiten die **Wesentlichkeit**



zu beachten. Die Offenlegung der Forderungs- und Schuldverhältnisse gegenüber Organen sollen insbesondere spezielle Geschäftsfälle betreffen (Darlehen, Kontokorrente etc.).

Eine Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten und Organen wird im Gesetz nicht explizit verlangt. Eine Aufteilung kann jedoch auf der Basis der GoR sinnvoll sein (Art. 958c Abs.1 OR). Dabei kann es jedoch auch vorkommen, dass keine Unterscheidung der Beteiligten auf der einen Seite und der Organe auf der anderen Seite möglich ist (z.B. bei Darlehen eines Aktionärs, welcher gleichzeitig VR-Präsident ist). Die Bezeichnung "Beteiligte und Organe" wird in diesem Falle als eine Position verstanden.

Die Angaben "gegenüber Beteiligten und Organen" sind jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Es empfiehlt sich, die Bezeichnung den Gegebenheiten anzupassen. So dürfte die Verbindlichkeit einer Aktiengesellschaft gegenüber einem Aktionär üblicherweise als "Aktionärsdarlehen" bezeichnet werden.

1.4 Bezeichnung von Beteiligten und Nahestehenden in der Bilanz

Ausgangslage

Art. 959a Abs. 4 OR lautet wie folgt: "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden."

Frage

Wie hat der Ausweis von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber folgenden Parteien zu erfolgen?

- Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften ("Enkelgesellschaften") bzw. Muttergesellschaften von Muttergesellschaften ("Grossmuttergesellschaften"),
- Schwestergesellschaften,
- einfachen Gesellschaften (an denen man beteiligt ist),
- Ehepartner des Aktionärs (welche selber nicht Aktionärin ist, also weniger als 20 % der Aktien hält, vgl. Art. 960d Abs. 3 OR),
- Kindern des Aktionärs im selben Haushalt (welche nicht Aktionäre sind).
- Wie kann auf einen Ausweis wegen mangelnder Wesentlichkeit verzichtet werden?
- Welche steuerlichen Aspekte sind allenfalls zu beachten?

Antwort

Allgemein

Bei Schwestergesellschaften und Familienangehörigen von Aktionären, welche selber nicht Aktionäre sind, handelt es sich weder um direkt noch indirekt Beteiligte. Es handelt sich auch nicht um direkte oder indirekte Beteiligungen. Somit besteht unseres Erachtens keine gesetzliche Pflicht, diese Positionen separat auszuweisen.

Allerdings ist ein separater Ausweis aus Gründen der Bilanzklarheit (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR) angezeigt, vor allem wenn diese wesentlich sind. So verlangt auch das Schweizerische Handbuch der



Wirtschaftsprüfung einen Ausweis der Schwestergesellschaften unter den Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht (HWP 2014, Band "Buchführung und Rechnungslegung", S. 66 / HWP).

Dabei empfiehlt es sich, die Bezeichnungen auf die entsprechende Gesellschaft anzupassen. Wir gehen der Einfachheit halber nachstehend von einer Aktiengesellschaft aus. Beteiligte an einer Aktiengesellschaft werden bspw. mit "Aktionär" bezeichnet. Der Gesetzgeber unterscheidet vier Gruppen:

- Dritte
- Beteiligte (bei AG: Aktionär)
- Organe (bei AG: Verwaltungsrat, allenfalls Revisionsstelle)
- Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht (bei AG: Beteiligungen oder Beteiligungsgesellschaften)

Organe, die gleichzeitig Aktionäre sind

In einem KMU-Umfeld besteht oft die Situation, dass Darlehen von einem Aktionär gewährt werden, welcher gleichzeitig Verwaltungsrat (VR) der Gesellschaft ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Darlehen in der Funktion als Aktionär gewährt wurde und nicht als VR, da die Mitgliedschaft im VR durch die Eigenschaft als Aktionär bedingt ist und nicht umgekehrt (NB: nur Positionen gegenüber Aktionären mit einer Beteiligung von mindestens 20 % sind zwingend offenzulegen, vgl. HWP, S. 66, S. 149).

Direkt oder indirekte Beteiligungsverhältnisse: "Enkelgesellschaften" und "Grossmuttergesellschaften"

Mit dem Verweis auf direkte und indirekte Beteiligungen bzw. Beteiligte wollte der Gesetzgeber auch "Enkelgesellschaften" sowie "Grossmuttergesellschaften" mit einbeziehen. Ein direktes Darlehen von einer Grossmuttergesellschaft an die Enkelgesellschaft wird demnach bei der Darlehensgeberin als "Darlehen gegenüber Beteiligungen" oder "Darlehen gegenüber Beteiligungsgesellschaften" bezeichnet. Bei der Darlehensnehmerin als "Aktionärsdarlehen".

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften

Wie einleitend ausgeführt, ist ein separater Ausweis dieser Positionen aufgrund des Wortlauts von Art. 959a Abs. 4 OR nicht zwingend. Eine Subsumierung bei den Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, wird aber vom HWP empfohlen (HWP, S.66, wobei das gleiche HWP auf S. 149 auch einen Ausweis als Forderung / Verpflichtung gegenüber Nahestehenden vorsieht).

Unseres Erachtens kommen folgende Lösungsvarianten in Frage:

- Das Guthaben oder die Schuld wird als "Forderung oder Verpflichtung **gegenüber Beteiligungen oder Beteiligungsgesellschaften**" bezeichnet. Hier steht die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund.
- Das Guthaben oder die Schuld wird als "Forderung oder Verpflichtung gegenüber Schwestergesellschaften" bezeichnet. Diese Bezeichnung zeigt den "Verwandtschaftsgrad" auf und entspricht der Wahrheit und Klarheit. Diese Bezeichnung ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen. Eine Offenlegung des Verwandtschaftsgrades im Anhang erhöht die Transparenz.



- Das Guthaben oder die Schuld wird als "Forderung oder Verpflichtung **gegenüber Konzerngesellschaften**" bezeichnet.
- Die Bezeichnung "... gegenüber Nahestehenden" ist ebenfalls möglich. Dadurch wird auch gezeigt, dass keine der im Gesetz aufgeführten Kategorien zutrifft. Zu beachten ist nämlich, dass der Begriff "Nahestehende" im Gesetz nicht vorkommt. Der Begriff hat jedoch den Vorteil, dass er in der Rechnungslegung gut eingeführt und auch definiert ist (vgl. Swiss GAAP FER 15 "Transaktionen mit nahe stehenden Personen", IAS 24 "Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen").

Der Ausweis als Forderung oder Verpflichtung gegenüber Dritten ist u.E. grundsätzlich möglich, aber deutlich suboptimal. Wir raten von dieser Bezeichnung ab.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber einfachen Gesellschaften

Bei Gesellschaften mit bedeutenden einfachen Gesellschaften, z.B. bei Bauunternehmen, kann es angebracht sein, "Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber einfachen Gesellschaften" oder "gegenüber ARGE's" separat auszuweisen (Art. 959a Abs. 3 OR). Sofern an der einfachen Gesellschaft massgeblicher Einfluss (i.d.R. ab 20 % der Stimmrechte), gemeinsame Kontrolle (50 %/50 %, 33 %/33 %/33 % etc.) oder Kontrolle (i.d.R. ab 50 % der Stimmrechte) besteht, verlangt Art. 959a Abs. 4 OR unseres Erachtens zudem einen separaten Ausweis im Anhang (in der Rubrik "direkte oder indirekte Beteiligung").

Darlehen von / an Ehepartner bzw. Kinder des Aktionärs

Bei Darlehen von bzw. an die Ehefrau des Aktionärs oder von bzw. an Kinder des Aktionärs handelt es sich weder um ein "Darlehen Dritter", noch um ein "Aktionärsdarlehen". Der Gesetzgeber hat hier eine detaillierte Regelung unterlassen und überlässt die Problemlösung der Praxis. Wie oben ausgeführt, wird aufgrund des Wortlauts von Art. 959a Abs. 4 OR grundsätzlich kein separater Ausweis verlangt.

Analog zu den Ausführungen betreffend Schwestergesellschaften empfiehlt sich jedoch auch hier eine Berücksichtigung in der Gliederung der Bilanz. Die konkret angebrachte Darstellungsweise hängt von der konkreten Situation ab. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die in der Praxis regelmässig anzutreffende Situation, dass Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber wirtschaftlich unselbständige Familienangehörige des Aktionärs bestehen.

In Art. 958c Abs. 1 OR sind die Grundsätze der Rechnungslegung festgelegt. Unter anderem müssen folgende Grundsätze erfüllt werden: Klarheit, Verständlichkeit und Verlässlichkeit. Diese Grundsätze sollen beachtet werden, damit die vom Gesetzgeber geforderte Transparenz für den Bilanzleser gewährleistet ist.

Es gibt unseres Erachtens zwei Lösungsvarianten:

- Das Darlehen einer Ehefrau wird als "Aktionärsdarlehen" bezeichnet. Hier steht die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund. Die Ehefrau gewährte das Darlehen, da ihr Mann der Aktionär ist. Einer beliebigen Gesellschaft würde sie kein Darlehen gewähren.
- Das Darlehen wird als "Darlehen Nahestehender" ausgewiesen. Hier will man zeigen, dass keine der im Gesetz aufgeführten Kategorien zutrifft. Der Terminus "Nahestehender" ist im Gesetz nicht definiert, in der Praxis jedoch verständlich (vgl. obige Ausführungen zu "Schwestergesellschaften").



Wesentlichkeit

Bezüglich Wesentlichkeit ist zwischen einer **quantitativen** und einer **qualitativen Wesentlichkeit** zu unterscheiden. Aufgrund der besonderen Sensitivität der Transaktionen mit Nahestehenden ist insbesondere die qualitative Wesentlichkeit von besonderer Bedeutung. Vergleichsweise tiefe Summen, welche rein quantitativ als unwesentlich zu betrachten wären, können in diesem Zusammenhang wesentlich sein. Beispielsweise kann die Tatsache des Verkaufs von Liegenschaften oder Patenten an den Hauptaktionär für die Minderheitsaktionäre sehr wesentlich sein, selbst wenn die involvierten Beträge quantitativ nicht wesentlich sind.

Exkurs: steuerliche Gesichtspunkte

Die Steuerverwaltung überwacht die Beziehungen zwischen der Gesellschaft, Beteiligten, Beteiligungsunternehmen und Nahestehenden sehr genau. Es empfiehlt sich, dem Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und diesen Gruppen die entsprechende Aufmerksamkeit zu gewähren.

Die Leistungen zwischen den verbundenen Gesellschaften, dem Aktionariat und/oder Nahestehenden haben zwingend dem Drittvergleich Stand zu halten. D.h. die Leistungserbringung hat zu Konditionen zu erfolgen, wie diese mit einem Dritten üblich ist (dealing at arm's length).

2. Aktiven

2.1 Ausweis des Anlagevermögens bei anlageintensiven Unternehmen

Ausgangslage

Es gibt anlageintensive Unternehmen, welche schon seit vielen Jahren in der Jahresrechnung das Anlagevermögen (AV) vor dem Umlaufvermögen (UV) ausweisen.

Frage

Gemäss Art. 959a Abs. 1 OR müssen die Aktiven ihrem Liquiditätsgrad entsprechend in der vom Gesetz vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Dabei ist das UV vor dem AV auszuweisen.

Ist es bei anlageintensiven Unternehmen möglich, die Reihenfolge zu ändern und das AV vor dem UV auszuweisen?

Antwort

Die gesetzliche Bestimmung ist an sich klar. Der Gesetzgeber schreibt die Reihenfolge verbindlich vor. Jede Abweichung vom gesetzlich geforderten Bilanzausweis ist entsprechend als Gesetzesverstoss aufzufassen.

Auf der anderen Seite sieht jedoch Art. 958c Abs. 3 OR auch vor: "Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen." Die modifizierte Bilanzdarstellung kann unseres Erachtens unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden, sofern diese Darstellungsform in einer bestimmten Branche üblich ist. Dies, weil die Mindestinhalte gemäss Art. 958c Abs. 3 OR ja angegeben werden.



2.2 Kontenbezeichnung bei Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

Ausgangslage

Im Rechnungslegungsrecht nach OR besteht die Möglichkeit, gewisse Aktiven zum Marktpreis auszuweisen, auch wenn dieser über dem Nennwert oder Anschaffungspreis liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Bilanzposition, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs bzw. beobachtbaren Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden (Art. 960b Abs. 1 OR).

Frage

Bedeutet die Bezeichnung "Wertschriften mit beobachtbaren Marktpreisen", dass die Position effektiv zum Marktpreis bewertet ist? Oder ist kann diese Kontenbezeichnung lediglich als ein Hinweis darauf verstanden werden, dass die Position zum Marktpreis bewertet werden könnte und entsprechend entweder zu Anschaffungspreisen oder Marktpreisen bewertet ist?

Antwort

Bei Bezeichnung "Wertschriften mit beobachtbaren Marktpreisen" ist die Bilanzposition zum Marktpreis zu bewerten. Andernfalls würde ein Verstoss gegen die Bilanzwahrheit und -klarheit vorliegen (Art. 958 Abs. 1 OR).

Wenn diese Position zu Anschaffungsposten bewertet ist, dies jedoch im Anhang unter den Grundsätzen zur Rechnungslegung transparent gemacht wurde, liegt kein Verstoss gegen die Bilanzwahrheit und -klarheit vor. Dieses Vorgehen ist u.E. ist jedoch nicht zu empfehlen.

3. Passiven

3.1 Ausweis der Kreditoren in der Jahresrechnung

Ausgangslage

Das Sammelkonto "Kreditoren" der Firma Müller AG weist per Bilanzstichtag einen Saldo CHF 512'508 aus. Es sind alles Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, darunter wesentliche Verbindlichkeiten gegenüber der ESTV (MWST) und gegenüber Sozialversicherungen (SUVA und AHV).

Der Kunde weist den Totalbetrag als "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" aus.

Frage

Sind die Verbindlichkeiten gegenüber der ESTV und den Sozialversicherungen als "Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten" auszuweisen?



Antwort

Im neuen HWP, Band "Buchführung und Rechnungslegung", Seite 147, wird festgehalten, dass die Umgliederung vorzunehmen ist und diese Positionen nicht Teil der "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" darstellen.

In der Praxis wird zuweilen der Saldo des Sammelkontos aus dem Nebenbuch in einer Zahl ausgewiesen. Dies kann aus Wesentlichkeitsgründen akzeptiert werden, insbesondere wenn der Zusatzaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zur zusätzlichen, typischerweise nicht sehr relevanten Transparenz steht.

Anders sieht es aus bezüglich separater Aufgliederung der im Gesetz verlangten Anspruchsgruppen (Dritte, Beteiligte und Organe und Beteiligungsgesellschaften). Deren Ausweis ist auch bei kleineren Salden i.d.R. von hoher Relevanz für die Bilanzleser.

3.2 Ausweis von Rollover-Hypotheken und anderen Finanzverpflichtungen

Ausgangslage

Als **kurzfristig** müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die **voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag** oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden (Art. 959 Abs. 6 OR).

Frage

Müssen Rollover-Hypotheken, Darlehen und andere Finanzverpflichtungen mit einer Kündigungsfrist von weniger als einem Jahr als kurzfristiges Fremdkapital ausgewiesen werden?

Antworten

Es kommt auf den Sachverhalt an. Ein Ausweis als langfristiges Fremdkapital ist unter Umständen möglich.

Aufgabenstellung Rollover-Hypotheken

Die Huber AG hat eine Rollover-Hypothek von TCHF 1'500 aufgenommen, welche jeweils Ende September für ein weites Jahr mit der Bank neu verhandelt wird.

Es stellt sich die Frage, ob die **rechtliche oder die wirtschaftliche Betrachtungsweise** massgeblich ist. Aus rechtlicher Sicht liegt eine kurzfristige Verbindlichkeit vor. Aus wirtschaftlicher Sicht besteht oft eine langfristige Verbindlichkeit.

In solchen Fällen macht i.d.R. die wirtschaftliche Betrachtungsweise Sinn. Die Rollover-Hypothek kann als langfristige Verbindlichkeit ausgewiesen werden wenn:

- die Absicht besteht, den Gesamtbetrag im kommenden September wieder zu verlängern und
- wenn die Bank der Verlängerung wahrscheinlich zustimmen wird.



Es kann sinnvoll sein, im Anhang auf den Sachverhalt hinzuweisen. Mögliche Formulierung im Anhang:

Langfristige Verbindlichkeiten

Die Bank gewährte am 30. September 20xx eine Rollover-Hypothek von TCHF 1'500, welche am 30. September 20xx+1 ausläuft. Weil damit zu rechnen ist, dass die Hypothek bei Fälligkeit wiederum von der Bank verlängert wird, ist die Hypothek - gemäss einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise - in den langfristigen Verbindlichkeiten eingestellt.

Auch bei **Darlehen und anderen Finanzverpflichtungen** ist entsprechend vorzugehen. Zu denken ist an variable Hypotheken, Darlehen oder Kontokorrente. In jedem Fall ist abzuwägen, ob eine Verpflichtung, eine Notwendigkeit oder die Absicht besteht, die Verpflichtung ganz oder teilweise innert 12 Monaten nach Bilanzstichtag zu amortisieren. Falls die Summe wesentlich ist, muss der entsprechende Betrag als kurzfristige Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

3.3 Reserven Zuweisung bei Kapitaleinlagereserven, Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven

Fragen

Ist bei einer Dividendenausschüttung (Superdividende) eine **Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve** weiterhin notwendig, wenn eine bedeutende Kapitaleinlagereserve besteht und diese 50 % des nominellen Aktienkapitals übersteigt?

Sind, sofern aus Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet wird, diese ebenfalls **Bestandteil des Antrages über die Verwendung des Bilanzgewinnes** und müssen in der Folge geprüft und testiert werden?

Antworten

Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve bei bedeutenden Kapitaleinlagereserven

Die Kapitalreserve ist eine allgemeine Reserve im Sinne von Art. 671 OR. Die allgemeine Reserve gemäss Art. 671 Abs. 3 OR darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern. Nicht vorgesehen ist im geltenden Rechnungslegungsrecht die Rückführung an Anteilsinhaber, sofern die Reserve die Mindesthöhe von 50 % des nominellen Aktienkapitals nicht erreicht hat.

Gemäss Praxis und Ausführungen im HWP, S. 234 und 235 ist es zulässig, Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven zu tätigen, soweit die allgemeinen Reserven die Hälfte des nominellen Aktienkapitals übersteigen. Es muss folglich aufgrund der Ausschüttung einer Superdividende nicht wiederum eine zusätzliche Reservenzuweisung erfolgen, sofern weiterhin die 50 % Hürde überschritten wird. Es ist in solchen Fällen im Gewinnverwendungsvorschlag des VR folgender Satz einzufügen: "Da die allgemeine Reserve 50 % des Aktienkapitals erreicht hat, wird auf eine weitere Zuweisung verzichtet."



Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes bei Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven?

Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 OR, ob der Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesetz und den Statuten entspricht. Der Prüfungsgegenstand "Verwendung des Bilanzgewinns" umfasst unverändert neben der Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn sämtliche weitere Kapitalrückführungen (z.B. Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven) ausserhalb der gesetzlichen Kapitalherabsetzungen.

Auch wenn das neue Rechnungslegungsrecht den Bilanzgewinn nicht länger in der gesetzlichen Mindestgliederung für die Bilanz vorsieht, hat der Wortlaut von Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 OR - wie im Übrigen auch von Art. 675 Abs. 2 OR - nicht geändert. Da insoweit gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderung des Prüfungsgegenstandes eintritt, ist es weiterhin sachgerecht, im Revisionsbericht zur Verwendung des Bilanzgewinns Stellung zu nehmen. Nach Ansicht der Kommission Wirtschaftsprüfung der EXPERTsuisse (KWP) wird im Wortlaut des Zusammenfassenden Berichts bei der Gewinnverwendung nicht explizit noch auf die Verwendung der Kapitaleinlagenreserven verwiesen, selbst dann nicht, wenn nur aus den Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet wird. Somit soll weiterhin der Standardwortlaut betreffend Gewinnverwendung angewendet werden. Formaljuristisch müsste man die Entnahme aus den Kapitaleinlagereserven auf den Bilanzgewinn umbuchen und danach die Gewinnausschüttung ausweisen. Dies wird aber in der Praxis kaum gemacht. Aus Sicht der KWP ist es vertretbar, im Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes die direkte Entnahme aus den Reserven ohne vorgängige Umbuchung zu zeigen.

3.4 Handhabung von in Schweizer Franken ausbezahlten Dividenden bei Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung

Ausgangslage

Das Rechnungslegungsrecht ermöglicht neben der Buchführung auch die Rechnungslegung in einer Fremdwährung 1. Zu Präsentationszwecken müssen die Werte in Landeswährung angegeben werden, sie sind (zusammen mit den Fremdwährungsangaben) auch relevant für die Einhaltung der Kapitalvorschriften. So ist auch der Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinnes in Fremdwährung zusätzlich in Schweizer Franken darzustellen. Dabei muss einerseits ein maximal ausschüttbarer Betrag auf Basis der Schweizer Franken Werte definiert werden. Auf der anderen Seite darf eine Dividende auf Basis der Schweizer Franken Werte die ausschüttbaren Eigenkapitalkomponenten in Fremdwährung nicht überschreiten 2.

Beispiel

Firma A basiert sowohl ihre Buchführung wie auch ihre Jahresrechnung in Euro (EUR). Nun beschliesst die GV eine Eurodividende, welche jedoch in Schweizer Franken (CHF) ausbezahlt wird.

Fragen

- a) Zu welchen Umrechnungskursen können Dividenden in CHF ausbezahlt werden, wenn Buchführung und Rechnungslegung in EUR erfolgen?
- b) Was ist beim Antrag auf Gewinnverwendung zu berücksichtigen?

 $^{^{1}}$ Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR

² Vgl. HWP, Band Buchführung und Rechnungslegung, S. 48, und, EXPERTsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, mit letzter Änderung vom 30. April 2019, Ziff. 9.1 Illustrative Beispiele zur Darstellung des Gewinnverwendungsantrags, illustratives Beispiel 6: Gewinnverwendungsantrag bei Rechnungslegung in Fremdwährung (EXPERTsuisse Q&A Beispiel 6)



Antworten

a) Unseres Erachtens besteht aus handelsrechtlicher Sicht ein Wahlrecht betreffend anwendbarem Umrechnungskurs von Dividenden. Die Dividenden können zum Tageskurs per Datum GV, zum Tageskurs per Datum Auszahlung oder zu historischen Kursen dem in Fremdwährung nachgeführten Eigenkapital belastet werden. Die Handhabung dieses Wahlrechtes ist stetig anzuwenden und im Anhang offenzulegen. 3

Unseres Erachtens ist der Kurs zum Datum der GV zu bevorzugen, da es sich bei einer Dividende um eine separate Transaktion handelt, welche zum Transaktionskurs zu erfassen ist. Dabei entsteht die Transaktion mit dem Entscheid der GV.

Die Kursbewegungen bis zum Datum der Auszahlung wären danach in der Erfolgsrechnung zu erfassen, da die Dividende mit Beschluss der GV in CHF fixiert wird. Ausbezahlt wird also der per Datum GV fixierte CHF-Betrag. Dieser Betrag wird zu einer Fremdwährungsschuld (in EUR). Die Kurseffekte bis zur Auszahlung betreffen die Verbindlichkeit und sind entsprechend wie für andere Fremdwährungsschulden in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Auch hier ist das Imparitätsprinzip zu beachten. Der Vorteil dieser Methodik ist, dass die Aktionäre wissen, dass sie jenen CHF-Betrag erhalten, welchen Sie an der GV beschlossen haben. Die Gesellschaft weiss hingegen nicht, welcher EUR-Betrag insgesamt belastet wird (d.h. einschliesslich Kurserfolg bis zum Auszahlungsdatum).

Die nachfolgende Tabelle A zeigt die Buchungen auf. Gelb markiert der fixierte Betrag.

A/ Kurs Datum GV fixiert - es entsteht eine CHF Schuld						
Zeitpunkt	Zeitpunkt Kto Soll Kto Haben Betrag CHF Betrag EUR					
GV	Gewinnres	Div Schuld	100	100		
Auszahlung	Div Schuld	Cash	100	87		
do.	Div Schuld	FX Erfolg	0	13		

Sofern die Dividende zum **Tageskurs der Auszahlung** umgerechnet wird, wird der Eurobetrag fixiert, womit keine Fremdwährungsschuld entsteht. Somit weiss die Gesellschaft, welcher Betrag in Euro, also der für die Bilanzierung relevanten Währung, belastet wird.

Die nachfolgende Tabelle B zeigt die Buchungen auf. Gelb markiert der fixierte Betrag. Die Erfassung der CHF 15 erfolgt nicht in der Buchhaltung selber (da diese ja in EUR geführt wird). Dieser Betrag wird lediglich als Umrechnungsdifferenz in der Eigenkapitalnachführung in CHF erfasst.

B/ Kurs Datum Auszahlung fixiert / EUR Schuld							
Zeitpunkt	Zeitpunkt Kto Soll Kto Haben Betrag CHF Betrag EUR						
GV	Gewinnres	Div Schuld	100	100			
Auszahlung	Div Schuld	Cash	115	100			
do.	Gewinnres	Div schuld	15	0			

³ Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR

.



Diese Vorgehensweise scheint bei wesentlichen Kurseffekten problematisch, da der effektiv ausbezahlte CHF-Betrag vom CHF-Betrag im Zeitpunkt des Beschlusses der GV abweichen kann, vor allem dann, wenn an der GV ein hoher Maximalbetrag (in CHF) fixiert wird. Die Angabe eines Maximalbetrages ist bei Ausschüttung einer Dividende in einer anderen als der Buchführungswährung immer notwendig. Dies, um zu verhindern, dass der ausbezahlte Dividendenbetrag aufgrund ungünstiger Kursentwicklungen die ausschüttbaren Gewinnreserven in CHF übersteigt. 4 Sofern ein sehr tiefer Maximalbetrag definiert wird, welcher bereits bei geringfügigen Kursbewegungen erreicht wird, kommt der Ansatz praktisch auf das gleiche heraus, wie wenn der Tageskurs der GV selbst herangezogen wird. Entsprechend ist die Umrechnung der Dividende zum Kurs des Auszahlungstages nicht empfehlenswert.

Die Problematik bei Verwendung des historischen Kurses des Eigenkapitals per Bilanzstichtag besteht vor allem darin, dass der historische Kurs des Eigenkapitals nicht mehr sehr relevant sein kann, beispielsweise wenn die Gesellschaft schon sehr lange besteht. Die CHF-Dividende steht dann in keinem sinnvollen Verhältnis mehr zum beschlossenen Fremdwährungsbetrag.

- b) Der Gewinnverwendungsantrag sollte zusätzlich zu den üblichen Angaben folgende Punkte enthalten:
 - Alle Zahlenangaben in CHF und Fremdwährung
 - Angabe Dividendenbetrag in Fremdwährung im Antrag des VRs
 - Angabe Dividendenbetrag in CHF im Antrag des VRs
 - Angabe des Umrechnungskurses zwecks Festlegung des Auszahlungsbetrages in CHF (Tageskurs Datum GV, Tageskurs Datum Auszahlung, historischer Kurs)
 - Angabe des maximalen Dividendenbetrages in CHF
 - Angabe Vorgehen, wenn Maximalbetrag in CHF zum Umrechnungskurs zu einer tieferen Dividende in Fremdwährung führt, als von der GV beschlossen⁵

Beispiel: Euro Dividende ausbezahlt in CHF zum Kurs der Generalversammlung

Der Antrag auf Gewinnverwendung schlägt eine Dividende von EUR 200'000 / maximal CHF 250'000 vor, auszuzahlen in CHF. Die Generalversammlung beschliesst die Dividende von EUR 200'000, welche bei einem Tageskurs am Tag der GV von 1.12 mit CHF 224'000 fixiert werden. Dabei sind die CHF 224'000 tiefer als der gemäss Dividendenantrag vorgegebene Maximalbetrag von CHF 250'000, die Dividendenschuld beträgt somit CHF 224'000.

Da die Schuld in CHF und die Rechnungslegung in EUR sind und sich der Euro / CHF Kurs zwischen dem Datum der GV (1.12) und dem Datum der Auszahlung (1.15) zu Gunsten der Gesellschaft entwickelt hat, resultiert bei der Auszahlung der CHF 224'000 (EUR 194'782) ein Kursgewinn von EUR 5'218, welcher in der Erfolgsrechnung erfasst wird.

⁴ Vgl. Quellen in Fussnote 2

⁵ Z.B. Festhalten, dass dann der tiefere Fremdwährungsbetrag gilt, vgl. auch EXPERTsuisse Q&A 9.1 Beispiel 6



	Buchführung/ Rechnungslegung		Landeswährung	
	EUR	Kurs	CHF	
Gewinnvortrag 1.1.2018	86'957	1.150	100'000	historisch
Gewinn 2018	176'991	1.130	200'000	_ Durchschnittskurs 2018
Bilanzgewinn 2018	263'948	1.137	300'000	
Dividende 2018	200'000	1.120	224'000	Tageskurs GV Datum
Auszahlung	194'782	1.15	224'000	Tageskurs Auszahlung:
Kurserfolg (Gewinn ER)	5'218			

4. Erfolgsrechnung

4.1 Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag

Ausgangslage

Gemäss Art. 959b OR ist sowohl für die Produktions- wie auch für die Absatzerfolgsrechnung ein separater Ausweis des ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwands bzw. Ertrags vorgesehen.

Frage

Was für Kriterien gibt es für die Unterscheidung zwischen betrieblichem Aufwand/Ertrag und ausserordentlichem, einmaligen oder periodenfremden Aufwand/Ertrag?

Antwort

Eine definitorisch befriedigende, konkrete und eindeutige Abgrenzung zwischen ausserordentlich, einmalig und periodenfremd dürfte kaum möglich sein. Auch der Gesetzgeber ist dieser Frage ausgewichen, indem diese drei Positionen in der Mindestgliederung als eine einzige Position aufgeführt werden können. Deshalb ist nur eine Unterscheidung zwischen betrieblichem Aufwand/Ertrag auf der einen Seite und ausserordentlichem, einmaligen oder periodenfremden Aufwand/Ertrag auf der anderen Seite notwendig. Folgende Kriterien können dazu massgebend sein:

Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Posten

- Kein Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsgang
- Nicht wiederkehrend und nicht voraussehbar
- Ausserhalb der Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr
- Unzutreffende Schätzungen der Vorperiode
- Korrektur von wesentlichen Fehlern
- Irrtümer aus Vorjahren



Beispiele dazu

- Verkaufserfolg von Anlagevermögen (wenn nicht jährlich wiederkehrend)
- Aussergewöhnliche Schadensfälle
- Forderungsverzicht von Gläubigern

Betriebliche Posten

- Teil des operativen Geschäfts
- Betrieblich bedingt
- Auch wenn selten
- Sporadisch wiederkehrende Geschäftsvorfälle (bspw. Messebesuch alle vier Jahre)
- Erwartungsgemäss wiederkehrend

Grundsätzlich sind die Kriterien bei Aufwendungen und Erträgen konsistent anzuwenden. Es würde den Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung widersprechen, wenn "unerwünschte" Aufwendungen als ausserordentlich, analoge Erträge aber als ordentlich erfasst würden (z.B. Gewinne und Verluste aus Anlageabgängen). In der Rechnungslegungspraxis sollten zudem die ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Posten eng ausgelegt werden. Bei wesentlichen Posten sind im Anhang (Art. 959c Abs.2 Ziff. 12 OR) Erläuterungen dazu notwendig (siehe dazu auch HWP Band Rechnungslegung, Seite 275) sofern die wesentlichen Details aus der Erfolgsrechnung nicht ersichtlich sind.

5. Anhang

5.1 Ausweis der Leasingverbindlichkeiten im Anhang

Ausgangslage

Im bisherigen Rechnungslegungsrecht war der Wert der "Nichtbilanzierten Leasingverbindlichkeiten" per Bilanzstichtag im Anhang auszuweisen. Die im nRLR, gemäss Art. 959c Abs. 2 Ziff. 6 OR auszuweisenden Positionen, wurden neu definiert.

Fragen

Was ist neu unter dieser Position auszuweisen?

Wie ist bei (teilweiser) Bilanzierung als Leasingverpflichtungen vorzugehen?

Müssen auch langfristige Mietverträge bzw. Baurechtsverträge ausgewiesen werden?

Antworten

Ausweis im Anhang

Es ist der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverbindlichkeiten, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können, im Anhang anzugeben.

Alle relevanten Verbindlichkeiten, welche nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können, sind aufzuführen. Unwesentliche Beträge, z.B. Miete eines einzigen Kopierers, können - aus praktischer Sicht - weggelassen werden.



Bei den aufzuführenden Leasingverbindlichkeiten ist das **Total aller dem Leasinggeber zu leistenden Beträge inklusive Zinsen, Kosten und der MWST aufzuführen** (Bruttoausweis ohne Abzinsung). Dabei empfiehlt es sich, dies im Text zu präzisieren (z.B. durch den Hinweis "inkl. Zinsen, Kosten, MWST"). Die Summen, welche innert Jahresfrist zu bezahlen sind, können vom Totalbetrag nicht abgezogen werden (keine Freigrenze).

Wenn die Absicht besteht, den Leasinggegenstand nach Ablauf der Vertragsdauer käuflich zu erwerben, kann auch der Restkaufpreis, inkl. MWST, in die auszuweisende Summe mit einberechnet werden. Dies ist entsprechend offenzulegen.

Die blosse Möglichkeit einer Kündigung ist nicht ausreichend, um die Position nicht im Anhang ausweisen zu müssen. Das jeweilige Unternehmen muss tatsächlich in der Lage sein, aus wirtschaftlicher Sicht eine Kündigung des Leasingvertrages vornehmen zu können. Hierbei sollte beispielsweise in Betracht gezogen werden, ob das Unternehmen allfällige Entschädigungszahlungen aus einem vorzeitigen Vertragsausstieg zu leisten vermag oder angemessene Alternativen findet, sofern es sich bei den Leasinggegenständen um betriebsnotwendige Anlagen (z.B. eine hochspezialisierte Produktionsstrasse) handelt. Allfällige Entschädigungszahlungen sind zu berücksichtigen.

Ausweis bei (teilweiser) Bilanzierung als Leasingverpflichtung

Sofern die Leasingverbindlichkeiten gesondert bilanziert sind, erübrigt sich eine separate Angabe im Anhang, da im Anhang nur Angaben erforderlich sind, welche nicht bereits aus der Bilanz oder Erfolgsrechnung ersichtlich sind (Art. 959c Abs. 2 OR). Im Sinne einer transparenten Darstellung ist jedoch der Ausweis sämtlicher, also auch der bilanzierten, Leasingverbindlichkeiten im Anhang sinnvoll. Für die allenfalls bereits bilanzierten Leasingverbindlichkeiten ist ein Hinweis auf die entsprechende Bilanzposition anzubringen, damit klar ist, welcher Anteil der Leasingverbindlichkeiten in den Passiven eingestellt ist.

Zu berücksichtigen ist die unterschiedliche Wertbasis des Anhangs und der Bilanz. In der Bilanz wird die abgezinste Leasingschuld dargestellt. Im Anhang das Total der Nominalwerte der abfliessenden Mittel mit Zinsen, Kosten und MWST.

Ausweis von langfristigen Mietverträgen bzw. von Baurechtsverträgen

Langfristige Mietverträge sind den Leasingverbindlichkeiten im engeren Sinne gleichzusetzen, denn der Begriff des Leasings ist gesetzlich nicht geregelt. Leasing bedeutet eine Gebrauchsüberlassung, welche auch bei Miete oder Baurecht vorliegen. Langfristige Mietverträge, z.B. fester Mietvertrag über drei Jahre für ein Bürogebäude, sind somit unseres Erachtens ausweispflichtig. Dies aus der Überlegung hinaus, dass es inkonsequent wäre, eine Zahlungsverpflichtung für ein zukünftiges Nutzungsrecht aufgrund eines als "Leasingvertrag" bezeichneten Dokumentes auszuweisen, eine analoge Verpflichtung jedoch nicht, nur weil die rechtliche Grundlage als "Mietvertrag" bezeichnet ist. So ist auch der englische Begriff "Lease" als "Miete" zu übersetzen. Die Miete ist mit einer allfällig geschuldeten MWST auszuweisen. Die Nebenkosten sind nicht darzustellen, da es sich hierbei um Betriebskosten und nicht um die Kosten der Gebrauchsüberlassung handelt.

Der "Gesamtbetrag der kaufvertragsähnlichen Leasingverbindlichkeiten" und der "Gesamtbetrag der anderen Leasingverbindlichkeiten" gemäss Gesetzestext sind zu unterscheiden. Es empfiehlt sich, die Verpflichtungen aus langfristige Mietverträge als solche zu bezeichnen.

Beispiel langfristiger Mietvertrag

Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverbindlichkeiten, sofern diese nicht innert zwölf Monaten nach Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können

CHF CHF

Gesamtbetrag der kaufvertragsähnlichen Leasing-



٧	Perbindlichkeiten inkl. Zinsen, Kosten und MWST	170'000	182'000
F	ester Mietvertrag Bürogebäude bis 31.10.2019	264'000	408'000

Auch ein **Baurecht** stellt im Prinzip eine Miete dar. Deshalb erscheint es sachgerecht, auch einen Baurechtsvertrag im Anhang offenzulegen. Der Ausweis des Restbetrages der Verpflichtung kann in Zahlenform, aber auch verbal im Anhang erfolgen.

Der verbale Ausweis einer Baurechtsverbindlichkeit könnte wie folgt vorgenommen werden:

Beispiel Baurecht

Die Müller AG hat einen Baurechtsvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 abgeschlossen, welcher einseitig um weitere 25 Jahre verlängert werden kann. Der aktuelle jährliche Baurechtszins beträgt CHF 113'000.

Die Verpflichtung zum Ausweis der langfristigen Mietverträge bzw. von Baurechtsverträgen ist weder aus der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007 noch aus dem Gesetzestext (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 6 OR) klar ersichtlich. Es handelt sich hierbei um eine Gesetzesauslegung. Klarheit besteht erst nach entsprechenden Gerichtsurteilen.

5.2 Ausweis der Anzahl und des Werts von Beteiligungsrechten und Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende im Anhang

Ausgangslage

Im neuen Rechnungslegungsrecht ist die Ausweispflicht der Anzahl und des Werts von Beteiligungsrechten und Optionen für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR) geregelt. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist oft unklar.

Fragen

Sind die Begünstigten mit Namen im Anhang zu erwähnen?

Müssen auch laufende Aktienbeteiligungsprogramme offengelegt werden, welche über mehrere Jahre laufen?

Wie ist bei Vergütungen von Personal von Tochterunternehmen mit Aktien der Muttergesellschaft vorzukehren?

Antworten

Da im Gesetz keine Aufschlüsselung auf einzelne Personen vorgesehen ist, und eine solche bei grossen Unternehmen auch kaum möglich ist, sind nur die Anzahl der ausgerichteten Aktien und Optionen und deren Wert offen zu legen. Aus dem Gesetzestext ergibt sich jedoch die Anforderung, die Angaben in Bezug auf die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane getrennt von denjenigen in Bezug auf die übrigen Mitarbeitenden vorzunehmen.

Anzugeben sind **alle im Berichtsjahr zugeteilten Aktien und Optionen**, nicht der Gesamtbestand der oft über viele Jahre laufenden Programme.

Für börsenkotierte Aktiengesellschaften bestehen darüber hinausgehende Offenlegungspflichten.



Beispiel Ausweis von Mitarbeiteraktien und -optionen

Bezeichnung	Beteiligungsrechte (Aktien)		Optionen	
2016	Anzahl	CHF	Anzahl	CHF
Zugeteilt an Leitungs- und Verwaltungsorgane	50	50.00	150	25.00
Zugeteilt an Mitarbeitende	250	250.00	750	125.00
Total	300	300.00	900	150.00

Weiterführende Unterlagen

Siehe Q&A der Treuhandkammer, Punkt 4.1: Angaben zu Beteiligungsrechten und Optionen für Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende.

5.3 Ausweis der Nettoauflösung stiller Reserven

Ausgangslage

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR muss der Gesamtbetrag der aufgelösten stillen Reserven ausgewiesen werden, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

Frage

Sind für die Berechnung der Auflösung der stillen Reserven die latenten Steuern zu berücksichtigen? Im HWP Band "Buchführung und Rechnungslegung", S. 285 wird festgehalten, dass die verlangte Offenlegung den reinen Betrag der gesamthaften Reserveauflösung umfasst, also nicht korrigiert um Änderungseffekte in den latenten Steuern.

Die Veränderung der stillen Reserven muss mit dem erwirtschafteten Ergebnis in Verbindung gebracht werden. Dazu kommt, dass der Bilanzleser, welcher das Ergebnis (nach Steuern) und die im Anhang ausgewiesene Nettoauflösung stiller Reserven zusammenzählt, auf diese Weise zu einem falschen Schluss kommt. Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Antwort

Nach verbreiteter Praxis im Berufsstand wird der Betrag der gesamten Reserven Auflösung vor latenten Steuern im Anhang ausgewiesen.

Es ist jedoch unbestritten, dass die Auflösung stiller Reserven latente Steuerschulden auslöst. Falls diese bei der Berechnung der Nettoauflösung stiller Reserven im Anhang berücksichtigt werden, ist dies an sich ebenfalls korrekt, sofern auf den Sachverhalt, dass es sich um die Veränderung nach latenten Steuern handelt, klar vermerkt ist.

5.4 Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Ausgangslage

Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR müssen Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind, im Anhang aufgeführt werden.



Frage

Müssen die Bewertungsgrundsätze nur dann aufgezeigt werden, wenn diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind?

Antwort

Nach Meinung von BDO, Ja. Im HWP, Band "Buchführung und Rechnungslegung", Kapitel IV.5.1 "Angewandte Grundsätze", Seite 281, wird dieselbe Ansicht vertreten. Dementsprechend sind nur Grundsätze aufzuführen, welche nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Darunter fallen Wahlmöglichkeiten in der Erfassung, Darstellung und Bewertung von Positionen in der Jahresrechnung. Je nach Sachlage sind gestützt auf das HWP beispielsweise folgende Grundsätze aufzuführen:

- Anwendung POC-Methode, Verbrauchsfolgeverfahren
- Umsatzrealisierung bei komplexen Geschäftsmodellen
- Bewertung zu Marktpreisen und Bestimmung von Schwankungsreserven
- Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Veräusserung von eigenen Kapitalanteilen
- Umrechnungsmethode bei Rechnungslegung in Fremdwährung
- Bilanzierung von Leasinggeschäften
- Behandlung von Sicherungsgeschäften (Hedge accounting)
- Behandlung von aktienbasierten Vergütungen
- Anwendung der Gruppenbewertung bei Immobilien und Beteiligungen
- Änderungen von angewandten Grundsätzen (Stetigkeit)

Klar nicht als der Teil Rechnungslegungsgrundsätze verlangt werden in dieser Situation Angaben, welche Aufschlüsse über die Auflösung oder Bildung von stillen Reserven zulassen. Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit stiller Reserven explizit vor. Da es dem Charakter *stiller* Reserven rein logisch widerspricht, wäre es inkonsequent, deren Existenz ohne besonderen Grund offen zu legen. Der Bilanzleser muss in dieser Situation mit der Möglichkeit stiller Reserven rechnen.

Vorbehalten ist selbstverständlich die Offenlegung wesentlicher Auflösungen von stillen Reserven nach Art. 959c, Abs. 1, Ziff. 3 OR.

Macht der Bilanzersteller freiwillig weitergehende Angaben (z.B. Bewertung der Debitoren, Vorräte, angefangene Arbeiten, Sachanlagen, Rückstellungen) ist dagegen nichts einzuwenden. In dieser Situation ist jedoch dem Aspekt der stillen Reserven besondere Beachtung zu schenken. Werden zu einzelnen Bilanzpositionen mit wesentlichen stillen Reserven konkrete Bewertungsangaben gemacht, so kann es irreführend sein, wenn nicht zumindest allgemein auf die Möglichkeit von stillen Reserven hingewiesen wird. Der Bilanzleser würde sich ohne eine derartige Angabe im berechtigten Glauben fühlen, dass die konkret erläuterten Positionen in der Bilanz im Wesentlichen auf den Bewertungsangaben im Anhang basieren, was sie ja aufgrund der stillen Reserven eben nicht tun. Dies lässt sich an folgendem Beispiel darstellen.

Beispiel Warenvorräte und stille Reserven

Angenommen, die Warenvorräte einer Unternehmung sind eine wesentliche Bilanzposition und auf diesen wurde der Warendrittel vorgenommen. Angenommen, es liegen ferner keine Besonderheiten wie eine Bewertung nach POC oder unter Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren vor. An sich wären in dieser Situation im Anhang gar keine Bewertungsgrundsätze im Anhang offen zu legen, da die Bewertung von Vorräten aufgrund von Art. 960a OR i.V.m. Art. 960c OR klar geregelt ist. Es wäre



auch keine Aussage zu stillen Reserven notwendig, da diese in Art. 960a Abs. 4 OR explizit vorgesehen sind.

Nehmen wir nun aber beispielsweise an, dass im Anhang zu den Warenvorräten Bewertungsgrundsätze festgehalten sind, wonach die Vorräte zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet sind, dass letztere die Material- und Fertigungsgemeinkosten beinhalten und dass Wertberichtigungen auf der Basis von historischen Reichweiten- und Umschlagsanalysen vorgenommen werden. Dies impliziert, dass Warenvorräte tatsächlich auf dieser Basis bewertet sind, was aufgrund des Warendrittels jedoch nicht zutrifft. Da bei den Bewertungsgrundsätzen selber mehr als das Minimum gesagt wird, ist vorliegend, gestützt auf den Grundsatz der Klarheit bezüglich stiller Reserven, analog zu verfahren. Dies kann durch eine allgemeine Aussage anfangs der Bewertungsgrundsätze geschehen, dass Bilanzpositionen über die im Einzelnen erläuterten Grundsätze hinaus stille Reserven enthalten können.

Zusätzliche Bemerkung zum Anhang

Der Anhang unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die anderen Teile der Jahresrechnung. Gemäss der GoR, Art. 958c, Abs. 1 OR, muss die Rechnungslegung insbesondere "klar und verständlich, vollständig und verlässlich" sein.

Für die Rechnungslegung verantwortlich ist das Exekutivorgan der Gesellschaft (VR, Geschäftsführer, Stiftungsrat usw.). Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, sofern sie prüfungspflichtig ist oder freiwillig geprüft wird. Bei einer Prüfung müssen somit auch freiwillig erstellte Teile des Anhangs geprüft werden.

Wie vorstehende zu den stillen Reserven bei den Warenvorräten ausgeführt, beinhaltet die freiwillige Offenlegung von Informationen im Anhang die Gefahr unrichtiger oder zumindest unvollständiger oder missverständlicher Informationen.

Pauschale Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze wie z.B. "Dabei haben weder Wahlrechte bestanden noch wurden Ermessensentscheide gefällt, welche wesentliche Auswirkungen auf die Erstellung der vorliegenden Jahresrechnung haben" dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn diese wirklich zutreffen. Musterformulierungen sollen deshalb sorgfältig auf die Gegebenheiten des Unternehmens oder der Organisation angepasst werden.

Diskussionen in der Praxis

Die obenerwähnten Ausführungen scheinen uns eine angemessene, weder minimalistische noch maximalistische Umsetzung von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR zu ermöglichen.

Allerdings kann der Gesetzeswortlaut auch anders ausgelegt werden. Zwar scheint das Gesetz auf den ersten Blick klar - aber was heisst denn "soweit vom Gesetz nicht vorgeschrieben" konkret? Das OR Rechnungslegungsrecht ist (bewusst) sehr grundsatzorientiert gehalten und regelt beispielsweise Bewertungsfragen in sechs, teilweise sehr allgemein gehaltenen Artikeln (Art. 960 bis Art. 960e OR).

Danach ist zwar klar, dass Sachanlagen zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet sind (Art. 960a Abs. 1f OR) und dass der nutzungs- und altersbedingte Wertverzehr durch Abschreibungen abzubilden ist (Art. 960a Abs. 3 OR) - aber welche Abschreibungssätze anzuwenden sind, ist (selbstverständlich) nicht im Gesetz vorgegeben. Diese zu kennen ist für eine anlageintensive Unternehmung aber hilfreich, damit sich Bilanzleser oder - leserinnen ein "zuverlässiges Urteil" bilden können (Art. 958 OR). Der Gesetzestext kann somit eher maximalistisch so ausgelegt werden, dass die Abschreibungssätze wesentlicher Sachanlagepositionen offen zu legen sind (analog auch die Bewertung des Delkredere-Risikos oder der Warenlager-Reserve).



Auf der anderen Seite kann gerade in einem KMU-Umfeld ohne besondere Komplexitäten auch eher minimalistisch argumentiert werden, dass das Gesetz bereits alles Grundsätzliche sagt und dass gar keine spezifischen Aussagen zu Sachanlagen (oder anderen Positionen) zu machen sind (ausser vielleicht, dass die OR Rechnungslegung zur Anwendung kommt und nicht etwa Swiss GAAP FER, IFRS oder eine ausländische Norm).

Dabei äussert sich das Gesetz zur Bewertung von Bilanzpositionen wie Sachanlagen noch vergleichsweise umfassend. Zur zentralen Frage, wie die typischerweise grösste Zahl einer Jahresrechnung, der Umsatz, verbucht wird, findet sich keine explizite Vorgabe im Gesetz. Sind die Grundsätze der Umsatzlegung nun auch in einfachen Verhältnissen offen zu legen? Oder decken die allgemeinen Vorgaben der OR Rechnungslegung dies ab? Auch hier scheinen von minimalistischen bis zu maximalistischen Auslegungen viele Grade der Transparenz mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar. Entsprechend wird die Gerichtspraxis hier wohl früher oder später den Weg weisen.

6. Rechnungslegung für grössere Unternehmen

6.1 Vorgehen bei einer freiwilligen ordentlichen Revision

Ausgangslage

Die Bestimmungen für "grössere Unternehmen" finden sich ab Art. 961 OR. Grössere Unternehmen müssen zusätzliche Angaben im Anhang, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht verfassen. Als grössere Unternehmen qualifizieren Gesellschaften, welche von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

In Art. 727 Abs. 1 OR wird aufgeführt, welche Gesellschaften ihre Jahresrechnung durch die Revisionsgesellschaft ordentlich prüfen lassen müssen. Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR).

Fragen

Eine Gesellschaft, welche eingeschränkt geprüft wird, hat beschlossen, freiwillig eine ordentliche Revision durchführen zu lassen. Muss diese Gesellschaft die zusätzlichen Anforderungen erfüllen?

Wie wäre die Situation, wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens 10 Prozent der Aktien vertreten, dies verlangt hätten?

Antwort

Eine freiwillige ordentliche Revision bedeutet nicht, dass die Bestimmungen für grössere Unternehmen eingehaltern werden müssen. Das Gesetz verweist explizit auf Unternehmen, welche **gesetzlich verpflichtet** sind, eine ordentliche Revision durchzuführen. Somit müssen die zusätzlichen Anforderungen für grössere Unternehmen (zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht) bei freiwilligen ordentlichen Revisionen nicht erstellt werden.

Dasselbe gilt für Gesellschaften, welche eine ordentliche Revision aufgrund eines Begehrens einer qualifizierten Minderheit durchführen. Siehe dazu HWP Band "Buchführung und Rechnungslegung" S. 77.



7. Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

7.1 Vorgehen bei einer freiwillig erstellten Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung

Frage

Die Konzernrechnung von Unternehmen, welche nicht zu einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung verpflichtet sind (Art. 963b Abs. 1 OR), untersteht den GoR (Art. 963b Abs. 3 OR). Genügt in diesem Fall auch eine Konzernrechnung, die freiwillig nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt wird (beispielsweise Swiss GAAP FER oder IFRS), auch automatisch den Anforderungen der GoR oder sind weitere Erfordernisse (beispielsweise weitere Anhangsangaben) zu beachten?

Antwort

Wendet ein Unternehmen - freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung - für die Konzernrechnung einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung an, so ist dieser in seiner Gesamtheit zu befolgen. Eine solche Konzernrechnung gilt ohne weitere Offenlegungen als gesetzeskonform auch im Sinne von Art. 963b Abs. 3 OR (Bestimmungen für börsenkotierte Unternehmen bleiben vorbehalten). Art. 959c OR (Anhang zur Jahresrechnung) hat für die Konzernrechnung keine direkte Gültigkeit. In der Praxis existieren somit gesetzeskonforme Konzernrechnungen, welche beispielsweise vollumfänglich den IFRS entsprechen und somit «true and fair» sind, neben Buchwertkonsolidierungen, die nach dem Obligationenrecht zugelassene stille Reserven und deutlich weniger Angaben enthalten können.

7.2 Dualer Abschluss OR und Swiss GAAP FER

Ausgangslage

Art. 962 Abs. 1 OR schreibt unter anderem neu vor, dass Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern sowie wirtschaftlich bedeutende Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, nebst der obligationenrechtlichen Jahresrechnung zusätzlich einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen müssen. Insbesondere steuerbefreite Nonprofitorganisationen (NPO's) stellen sich nun die Frage, ob nicht nur eine einzige Jahresrechnung erstellt werden könnte, welche gleichzeitig die handelsrechtlichen Anforderungen und die Erfordernisse von bspw. Swiss GAAP FER abdecken könnte (sog. dualer Abschluss). Für nicht steuerbefreite Organisationen stellt sich die Frage in der Regel nicht, da Swiss GAAP FER Abschlüsse keine stillen Reserven zulassen und die Möglichkeit stiller Reserven in aller Regel höher gewichtet wird, als allfällige Synergien in der Abschlusserstellung durch einen dualen Abschluss.

Ferner gehen wir nachfolgend lediglich auf die Möglichkeit eines dualen Abschlusses nach OR und Swiss GAAP FER ein. Die Unterschiede zu den ebenfalls anerkannten International Financial Reporting Standards (IFRS) des IASB sind noch um einiges grösser und die nachfolgend aufgeführten Probleme entsprechend grösser.

Frage

Braucht es zur Erfüllung von Art. 962 Abs. 1 OR in jedem Fall zwei Abschlüsse, oder wäre es auch denkbar, einen Abschluss zu erstellen, der sowohl den Bestimmungen des höheren Rechnungslegungsstandards entspricht als auch die handelsrechtlichen Vorgaben nach OR erfüllt?



Antwort

Der gänzliche Verzicht auf eine Jahresrechnung nach Obligationenrecht (Art. 958 ff.) war in der Vernehmlassung vorgesehen, indem ein Abschluss ausschliesslich nach den Bestimmungen eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung erstellt werden kann. Dies hätte aber erhebliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Gläubigerschutz, der Massgeblichkeit des Gewinns für die Steuern, der Dividendenausschüttung und der Bilanzdeponierung gehabt. Das Parlament hat deshalb die weitgehende Öffnung des Handelsrechts für eine Bilanzierung nach anerkanntem Standard zurückgewiesen.

Somit ist klar, dass die Jahresrechnungen der betroffenen Organisationen sowohl die Bestimmungen des Handelsrechts wie auch jene von Swiss GAAP FER einhalten müssen. Um festzustellen, ob dies im konkreten Fall möglich ist, braucht es eine detaillierte Analyse der Vorgaben beider Regelwerke. Denn nebst zahlreichen Gemeinsamkeiten bestehen auch diverse Vorschriften oder Wahlrechte, die nach dem einen Regelwerk zulässig, im anderen jedoch verboten sind. Bezüglich Wahlrechten ist bereits in der Ausgangslage erwähnt, dass Swiss GAAP FER keine stillen Reserven zulassen. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips wäre ein solcher Swiss GAAP FER Abschluss auch steuerliche Bemessungsgrundlage, womit auf die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten durch stille Reserven verzichtet werden müsste.

Unauflösbare Gegensätze ergeben sich beispielsweise bei der erstmaligen Anwendung von neuen Bestimmungen, bei Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen, aber auch wenn Fehler aus früheren Perioden korrigiert werden müssen. Swiss GAAP FER verlangt ein sogenanntes Restatement, d.h. die rückwirkende Anpassung der Vorperioden mit dem Effekt, dass die Vorjahreszahlen, die Eröffnungsbestände und der Bilanzgewinn vom handelsrechtlichen Abschluss des Vorjahres abweichen. In der OR-Jahresrechnung hat eine solche Anpassung über die Erfolgsrechnung in der laufenden Rechnung zu erfolgen, da die von der Generalversammlung der Aktionäre genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres nicht mehr angepasst werden kann. Diese Tatbestände kommen jedoch nicht sehr oft vor.

Unterschiede ergeben sich auch bezüglich der Bewertungsvorschriften. Während beide Regelwerke für die Erstbewertung die historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten vorsehen, erlaubt das neue Rechnungslegungsrecht in der Folgebewertung, dass sämtliche Aktiven, die einen Börsenkurs oder einen anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt aufweisen, auf diesen Wert angepasst werden können. Swiss GAAP FER kennt dieses Bewertungskonzept eben so wenig, wie die im OR verankerten Schwankungsreserven. Nach Swiss GAAP FER sind unter anderem Wertschriften des Umlaufvermögens sowie Finanzinstrumente ohne Absicherungszweck zu aktuellen Werten zu bilanzieren. Für Renditeliegenschaften besteht ein Wahlrecht, indem diese zu aktuellen Werten erfasst werden können (Swiss GAAP FER 18.14). Hier ist zu beachten, dass aktuelle Werte und beobachtbare Marktpreise nicht das Gleiche sind. So liegen für Renditeliegenschaften zwar aktuelle Werte (beispielsweise aus Bewertungen) vor, aber regelmässig keine beobachtbaren Marktpreise (für genau die gleiche Liegenschaft).

Mindestgliederung der Jahresrechnung, Offenlegungspflichten im Anhang sowie Geldflussrechnung und Lagebericht für grössere Unternehmen sind weitere Aspekte, die in die Beurteilung miteinzubeziehen sind. Vielfach lassen sich aber diese Punkte sowohl Swiss GAAP FER- als auch OR-konform gestalten.

Das Erstellen von zwei Abschlüssen nach einem höheren Rechnungslegungsstandard und nach OR wird für die meisten Privatunternehmen weiterhin die Realität bleiben, nicht zuletzt weil stille Reserven lediglich im handelsrechtlichen Abschluss erlaubt sind. In kleineren und nicht komplexen Verhältnissen ist die formale Übereinstimmung des Rechnungslegungsrechts nach OR mit einem höheren Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER durch Bewertungskorrekturen jedoch oftmals ohne



grösseren Aufwand möglich. So ist ein kombinierter Abschluss gerade bei kleineren Nonprofit-Organisationen, die nach Swiss GAAP FER 21 ihre Jahresrechnung abschliessen, allenfalls möglich, da diese in der Regel steuerbefreit sind und keine stillen Reserven ausweisen. Allerdings müssen die Anforderungen der OR-Rechnungslegung, sowie von Swiss GAAP FER 21 abgedeckt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass ein dualer Abschluss nur für jene Jahre möglich ist, in denen keine Sachverhalte auftreten, welche nach OR und Swiss GAAP FER gegensätzlich gelöst sind (wie neue Rechnungslegungsgrundsätze, welche rückwirkend anwendbar sind, Fehler). In solchen Jahren wären zwei verschiedene Abschlüsse notwendig, damit sowohl Gesetz wie auch Swiss GAAP FER eingehalten sind.

7.3 Ausweis Fondskapital im dualen Abschluss nach OR und FER 21

Ausgangslage

Gemäss Swiss GAAP FER 21 ist das Fondskapital auf der Passivseite als separate Position neben dem Fremdkapital und dem Organisationskapital auszuweisen (FER 21.7). Das Obligationenrecht hingegen kennt eine Position wie Fondskapital, welche weder Fremd- noch Eigenkapital ist nicht und unterscheidet lediglich zwischen Fremd- und Eigenkapital.

Frage

Wie soll das Fondskapital in einem dualen Abschluss dargestellt werden, so dass die Gliederung sowohl FER 21 wie auch den obligationenrechtlichen Anforderungen genügt?

Antwort

Das Obligationenrecht unterscheidet auf der Passivseite nur zwischen Fremd- und Eigenkapital (Art. 959 Abs. 4 OR). Eine Position "Fondsvermögen", welche sowohl Eigen- wie auch Fremdkapital-charakteristiken aufweist, ist in den Mindestgliederungsvorschriften der Bilanz (Art. 959a Abs. 1 und 2) nicht ersichtlich. Das Gesetz verlangt, dass mindestens die dort aufgeführten Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge darzustellen sind.

Die Artikel 959a Abs. 3 OR und 959b Abs. 5 OR verlangen zudem, dass weitere Positionen anzugeben sind, "sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist". Nach Art. 958c Abs. 3 OR hat die Rechnungslegung den gesetzlichen Mindestinhalt zu wahren. Anpassungen an die Besonderheiten einer Unternehmung oder Branche sind jedoch möglich. Entsprechend wird hier die Meinung vertreten, dass zusätzliche Positionen zur Mindestgliederung möglich sind, soweit die Mindestgliederung die entsprechenden Sachverhalte nicht abdeckt.

Swiss GAAP FER 21 (ab 1. Januar 2016) sieht in Ziffer 32 e folgendes vor: "Die Gliederung der Jahresrechnung kann in dieser [Anm. BDO: nach den Bestimmungen von FER 21] oder einer anderen sachgerechten Form erfolgen. Aufgrund der Besonderheit der Tätigkeit gemeinnütziger Nonprofit-Organisationen ist die Gliederung der Passiven in Verbindlichkeiten, Fondskapital und Organisationskapital üblich..." Unter diesen Aspekten kann somit das Fondskapital in die Jahresrechnung nach Obligationenrecht integriert werden⁶. Es bieten sich die im Folgenden beschriebenen vier Varianten an.

⁶ Daniel Zöbeli / Daniela Schmitz, Rechnungslegung für Nonprofit-Organisationen, ein praktischer Kommentar zum neuen Swiss GAAP FER 21, Zürich 2015.



Variante 1: Neutrale Zwischenposition (Niemandsland-Ansatz)

Total Fremdkapital

Fondskapital	CHF	CHF
Fonds Zweck A Fonds Zweck B Fonds Zweck C	5'344.95 41'900.00 30'000.00 35'000.00	5'344.95 0.00 30'000.00 35'000.00
Fonds Zweck D Total Fondskapital	112'244.95	70'344.95

Total Organisationskapital

Diese Darstellung entspricht Swiss GAAP FER 21⁷ und dürfte deshalb bei bisherigen FER 21 Anwendern grossen Anklang finden. Allerdings ist sie aus OR-Sicht umstritten, da bei einer strengen Auslegung der Rechnungslegungsbestimmungen des Obligationenrechts die Unterteilung in Fremd- und Eigenkapital abschliessend ist. Das Fondskapital müsste bei dieser Sichtweise einer im OR vorgesehenen Position zugewiesen werden. Da im Gegensatz zum Organisationskapital nicht frei über das Fondskapital verfügt werden kann (FER 21.8 / 21.33: implizite oder explizite Zweckbindung durch Dritte), wäre eine Zuweisung zum Fremdkapital als sachlogisch konsequent zu betrachten. Dies, obwohl das Fondskapital auch (aber eben zu wenig) Eigenkapitalcharakter hat. Allerdings wird dieser Vorgehensansatz in der gemeinsamen Publikation von ZEWO und EXPERTsuisse "Ausgewählte Fragen und Antworten zu Rechnungslegung und Prüfung von Jahresrechnungen nach Swiss GAAP FER 21 bei Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel" explizit als zulässig erwähnt⁸.

Variante 2: Als gleichberechtigte Position wie das gesamte Fremdkapital innerhalb eines Totals "Fondskapital und Fremdkapital"

Fremdkapital und Fondskapital	CHF	CHF
Total kurzfristiges Fremdkapital	367'290.38	192'466.85
Total langfristiges Fremdkapital	100'000.00	50'000.00

⁷ Vgl. Anhang zu FER 21, illustrative Jahresrechnung

_

⁸ In Frage 5.1



Fonds Zweck A	5'344.95	5'344.95
Fonds Zweck B	41'900.00	0.00
Fonds Zweck C	30'000.00	30'000.00
Fonds Zweck D	35'000.00	35'000.00
Total Fondskapital	112'244.95	70'344.95
Total Fremdkapital und Fondskapital	579'535.33	312'811.80

Organisationskapital

Variante 3: Als gleichberechtigte Position wie kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital innerhalb des Totals "Fremdkapital"

Fremdkapital	CHF	CHF
Total kurzfristiges Fremdkapital	367'290.38	192'466.85
Total langfristiges Fremdkapital	100'000.00	50'000.00
Fonds Zweck A Fonds Zweck B Fonds Zweck C Fonds Zweck D	5'344.95 41'900.00 30'000.00 35'000.00	5'344.95 0.00 30'000.00 35'000.00
Total Fondskapital	112'244.95	70'344.95
Total Fremdkapital	579'535.33	312'811.80

Organisationskapital

Varianten zwei und drei unterscheiden sich nur insofern, als das Fondskapital bei Variante zwei im Total ebenfalls erwähnt wird, während es in Variante drei nur noch als "normale" Position innerhalb des Fremdkapitals, ohne spezifische Erwähnung im Total, ausgewiesen wird.

Variante vier geht noch einen Schritt weiter und integriert das Fondskapital vollständig in das Fremdkapital. Dabei wird auch die Fälligkeit des Fondskapitals berücksichtigt. Hier ist anzumerken, dass Variante eins diese (Wahl-)Möglichkeit auch vorsieht, da nach FER 21.34 Fonds, deren Kapital langfristig erhalten bleiben muss, ebenfalls separat ausgewiesen werden können.

Variante 4: Als voll integrierter Bestandteil des Fremdkapitals

Fremdkapital	CHF	CHF
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	52'908.63	67'218.70
Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	48'896.10	46'858.00
Passive Rechnungsabgrenzung Dritte	173'485.65	78'390.15
Passive Rechnungsabgrenzung Nahestehende	92'000.00	0.00
Rückstellungen (kurzfristig)	30'000.00	20'000.00



Fonds Zweck A	5'344.95	5'344.95
Fonds Zweck B	41'900.00	0.00
Total Fondskapital (kurzfristig)	162'244.95	25'344.95
Total kurzfristiges Fremdkapital	444'535.33	217'811.80
Rückstellungen (langfristig)	70'000.00	30'000.00
Fonds Zweck C	30'000.00	30'000.00
Fonds Zweck D	35'000.00	35'000.00
Total Fondskapital (langfristig)	65'000.00	65'000.00
Total langfristiges Fremdkapital	579'535.33	312'811.80
Total Fremdkapital	579'535.33	312'811.80
Organisationskapital		

Fazit

Jede der in diesem Q&A vorgestellten Varianten hat ihre Vor- und Nachteile und ist als zulässig zu bezeichnen. In der Praxis ist die Variante eins für duale Abschlüsse verbreitet. BDO ist der Ansicht, dass ein entsprechender Ausweis auch weiterhin möglich ist und den Anforderungen des OR (gerade im Hinblick auf die Bestimmungen von OR Art. 959a Abs. 3) genügt. Varianten zwei und drei erfüllen eher die Ansprüche an eine orthodoxere Auslegung des OR und führen unseres Erachtens aufgrund der in FER 21.32 festgehaltenen Möglichkeit zur Darstellung in "anderer sachgerechter Form" nicht dazu, dass die FER-Konformität nicht mehr gegeben wäre. Schlussendlich wäre auch ein Ausweis im Sinne von Variante vier denkbar bzw. würde einer sehr strikten Umsetzung der Bestimmungen der Mindestgliederung des OR am nächsten kommen.

7.4 Ausweis Organisationskapital im dualen Abschluss nach FER 21 und OR

Ausgangslage

Gemäss Swiss GAAP FER 21 ist die Passivseite der Bilanz in die Positionen Verbindlichkeiten, Fondskapital und Organisationskapital einzuteilen (FER 21.7). Das Obligationenrecht verlangt hingegen eine Unterteilung in Fremd- und Eigenkapital (Art. 959 Abs. 4 OR).

Frage

Wie soll die Eigenkapitalposition in einem dualen Abschluss nach OR und FER 21 bezeichnet werden? Als Eigenkapital (gemäss Art. 959 Abs. 4 OR) oder als Organisationskapital (nach FER 21.7) bzw. ist es zulässig, wenn diese Position als Organisationskapital bezeichnet wird?



Antwort

Beim Eigenkapital handelt es sich um eine im OR zwingend auszuweisende Position (Art. 959 Abs. 4 OR, Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR). Die Frage ist mithin, ob eine anderslautende (aber gleichwertige) Bezeichnung zulässig ist. Zu beachten ist auch, dass die Residualgrösse von Aktiven abzüglich Fremdkapital (dies eine übliche Definition von Eigenkapital) bei gewinnorientierten Unternehmen und nicht-gewinnorientierten Organisationen (NPO) nicht das Gleiche sind. Bei gewinnorientierten Unternehmen steht das Haftungs- und Dividendensubstrat für Gläubiger bzw. Eigentümer im Vordergrund. Bei NPOs die Mittel ohne Verwendungsbeschränkungen Dritter zu Gunsten der Destinatäre (FER 21.9f).

Anwendbar ist Art. 959 Abs. 7 OR, welcher verlangt, dass das Eigenkapital der Rechtsform entsprechend *auszuweisen* und zu gliedern ist. Dieser Passus kann unseres Erachtens so ausgelegt werden, dass die besondere rechtliche Form einer Organisation zu Anpassungen in der Bezeichnung einer Position führen kann. Ferner bezieht sich die Mindestgliederungsvorschrift des OR implizit auf gewinnorientierte Unternehmen. Es ist unseres Erachtens angemessen, gestützt auf die Grundsätze der Klarheit und der Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art des Unternehmens (Art. 959a Abs. 3 und 4 OR) den besonderen Charakter der Eigenkapitalposition einer NPO durch eine angepasste Bezeichnung zu reflektieren⁹. Entsprechend kann daher auch in einem dualen Abschluss an der Bezeichnung "Organisationskapital" anstelle von "Eigenkapital" festgehalten werden.

⁹ Vgl. Evelyn Teitler-Feinberg / Daniel Zöbeli, Droht den Nonprofit-Organisationen ein dualer Abschluss?, ST 1-2/2012, S. 20 f



8. Konzernrechnung

8.1 Konzernrechnung

Ausgangslage

Die Konzernrechnung wird im Obligationenrecht in drei Artikeln (Art. 963 bis Art. 963b OR) geregelt.

Fragen

- a. Gibt es noch weitere gesetzliche Bestimmungen aus Art. 957 bis Art. 960e OR, die für die Konzernrechnung massgebend sind?
- b. Ist die sogenannte Buchwertkonsolidierung weiterhin erlaubt und im Einklang mit den GoR (Art. 958c OR i.V.m. Art. 963b Abs. 3 OR)?
- c. Die Jahresrechnung grösserer Unternehmen hat zusätzlich zur Bilanz und Erfolgsrechnung eine Geldflussrechnung zu enthalten (Art. 961 Ziff. 2 OR). Gilt dieses Erfordernis auch für die Konzernrechnung?
- d. Muss eine Konzernrechnung nach OR einen Eigenkapitalnachweis enthalten?
- e. Welche Anhangsangaben sind für konsolidierte Jahresrechnungen zwingend verlangt?
- f. Muss zur Konzernrechnung auch ein Lagebericht gemäss Art. 961c OR erstellt werden?
- g. Wie sieht der Mindeststandard einer Konzernrechnung nach OR aus?
- h. Wie sieht eine empfehlenswerte Konzernrechnung nach OR aus?
- i. Sind stille Reserven für die Berechnung der Grössenkriterien gemäss Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR betreffend Konsolidierungspflicht (20/40/250) aufzulösen?
- j. Die Grössenkriterien 20/40/250 sind anwendbar sowohl für die Erstellung der Konzernrechnung (Art. 963 Abs. 1 Ziff. 1 OR) wie auch für die Bestimmung, ob eine ordentliche Revision notwendig ist (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Allerdings sind die Bestimmungen unterschiedlich formuliert - was ist der Unterschied in der Praxis?

Antworten (siehe auch HWP Band "Buchführung und Rechnungslegung", Seiten 336 ff.)

a. Weitergehende Vorschriften, insbesondere bezüglich der Methodik der Konsolidierung oder spezifischer Bewertungsregeln für den Konzernabschluss finden sich im OR nicht. Immerhin muss, falls kein anerkannter Standard zur Rechnungslegung angewendet wird, die Konzernrechnungslegung den GoR genügen, und es sind die angewandten Bewertungsregeln im Anhang der Konzernrechnung zu nennen (Art. 963b Abs. 3 OR).

Daraus ist abzuleiten, dass - ausser den GoR (Art. 958c OR) - die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis Art. 960e OR) für die Konzernrechnung nicht direkt Gültigkeit haben. Es kann sinnvoll sein, sich bei der Gliederung der Konzernrechnung an der Mindestgliederung der Jahresrechnung (Art. 959a bis Art. 959c OR) zu orientieren. Die Bewertungsregeln (Art. 960 bis Art. 960e OR) sind für konsolidierte Jahresrechnungen nicht verbindlich, wenngleich ihre Anwendung nicht ausgeschlossen ist. Sie dürfen vollumfänglich, d.h. einschliesslich stiller Reserven, angewendet werden. Ein Konzern darf seine konsolidierte Jahresrechnung nach eigenen Bewertungsregeln erstellen.



- b. Eine Konzernrechnung, die auf unverändert übernommenen gesetzlichen Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften basiert, verletzt den Grundsatz der sachlichen Stetigkeit, wenn die Einzelabschlüsse in wesentlichen Punkten nicht denselben Regeln folgen. Nach OR ist eine solche «Buchwertkonsolidierung» dennoch als «Minimalmethode» zulässig.
- c. Weil die Vorschriften zur Rechnungslegung für grössere Unternehmen (Art. 961 bis Art. 961d OR) für Konzernrechnungen keine Gültigkeit haben, ist die Geldflussrechnung kein zwingender Bestandteil von Konzernrechnungen. Aufgrund ihrer Aussagekraft ist sie jedoch sehr zu empfehlen.
- d. Der konsolidierte Eigenkapitalnachweis ist gemäss OR kein Erfordernis, obwohl er sich in der Praxis für Leser von Konzernrechnungen als äusserst hilfreich erwiesen hat, da er die Ursachen der Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals gegenüber dem Stand am vorangegangenen Bilanzstichtag lückenlos und belegbar aufzeigt. Auch für die Erstellung der Konzernrechnung ist er im Sinne einer Kontrollrechnung kaum wegzudenken.
- Der Anhang ist integraler Bestandteil der Konzernrechnung. Er soll das Rechenwerk aus Bilanz und Erfolgsrechnung sowie gegebenenfalls Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungs-Rechnung von den Einzelheiten entlasten, die darin angewandten Regeln darlegen und über einzelne Positionen hinaus alle relevanten finanziellen und nicht finanziellen Informationen geben, damit die Konzernrechnung als Ganzes eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage ermöglicht. Diese Angaben erscheinen in Textform oder als Nebenrechnung («Spiegel» usw.). Die Offenlegung muss zweckmässig strukturiert sein und sollte im Zeitablauf in den Grundzügen beibehalten werden. Weil das OR auf eine Regelung der Methodik der Konzernrechnungslegung verzichtet, ist die Kenntnis der jeweiligen Erstellungsregeln von grösster Wichtigkeit. Neben dem generellen Verweis auf die GoR gilt die einzige inhaltliche Gesetzesvorschrift über die Konzernrechnung daher dem «Anhang zur Konzernrechnung» (Art. 963b Abs. 3 OR): Im Anhang sind die «Bewertungsregeln» zu nennen. Daneben sind zwingend die Konsolidierungsregeln zu nennen, selbst wenn das Gesetz diese ohne ersichtlichen Grund nicht mehr wie im alten Recht separat nennt. Die Mindestgliederungsvorschriften (Art. 959c OR) zum Anhang der Jahresrechnung wie auch die Vorschrift für zusätzliche Angaben (Art. 961a OR) gelten für die Konzernrechnung nicht explizit.
- f. Der Lagebericht (Art. 961c OR) wird grundsätzlich für die Muttergesellschaft erstellt und bringt "die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres" zum Ausdruck (Art. 961c Abs. 1 OR). Der Lagebericht des Mutterunternehmens stellt daher zwingend auch die konsolidierte Lage dar. Ein separater konsolidierter Lagebericht ist folglich nicht notwendig, aber durchaus erlaubt.
- g. Das Rechnungslegungsrecht nach OR enthält keine weitergehenden Bewertungs- oder Konsolidierungsrichtlinien.

Mindeststandard:

- Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung nach Art. 958c OR
- Offenlegung der wesentlichen gewählten Bewertungsregeln (Art. 963b Abs. 3 OR)

h. Empfehlenswerte Bestandteile einer Konzernrechnung nach OR:

- Konsolidierte Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang mit Vorjahresangaben
- Anwendung Mindestgliederungsvorschriften (Art. 959a und Art. 959b OR)



- Offenlegungen im Anhang (Bewertungs- und Konsolidierungsregeln, Konsolidierungskreis, (Anhangsangaben gemäss Art. 959c OR)
- Geldflussrechnung
- Eigenkapitalnachweis
- konsolidierter Lagebericht (als separater, nicht-pr
 üfungspflichtiger Bestandteil der Berichterstattung)
- i. Nein. Massgeblich sind die Buchwerte, diese sind grundsätzlich nicht um den Bestand allfälliger stiller Reserven in der Bilanz bzw. um die Bildung allfälliger stiller Reserven in der Erfolgsrechnung zu bereinigen. Nicht angemessen wäre es hingegen, die Konsolidierungspflicht durch die Bildung stiller Reserven absichtlich zu umgehen.

Das HWP schweigt sich zu dieser Frage zwar aus, allerdings ist der HWP Band "Eingeschränkte Revision" bezüglich der analogen Frage der (gleichen) Grössenkriterien bezüglich Schwelle zur ordentlichen Revision nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR klar. Danach ist für die Bestimmung der Referenzgrössen "Bilanzsumme" und "Umsatzerlös" auf die handelsrechtliche Jahresrechnung abzustellen. Nicht massgeblich sind interne Abschlüsse unter Auflösung der stillen Reserven. 10 In der Konsequenz sollte das gleiche auch bei den identischen Grössenkriterien bezüglich Konzernrechnungspflicht gelten. Nicht zuletzt deshalb, weil zwischen der Konzernrechnungspflicht und der Pflicht zur ordentlichen Revision mit Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR ein gesetzlicher Zusammenhang besteht. Nachdem Buchwertkonsolidierungen nach wie vor zulässig sind, 11 wäre es ein Widerspruch, für die Bestimmung der Konsolidierungspflicht stille Reserven auflösen zu müssen, welche dann in der Konzernrechnung selbst nicht aufgelöst werden müssten (und was dazu führen könnte, dass die effektiv konsolidierten Zahlen unterhalb der Schwellenwerte sind). Auch Lipp im Handkommentar zum OR weist darauf hin, dass die Bezugsgrössen der Konsolidierungspflicht durch stille Reserven (oder Sale & Leaseback Transaktionen) "erheblich beeinflusst" werden können. 12 Nicht statthaft wäre es allerdings, mittels willkürlicher Bildung stiller Reserven die Erstellungspflicht zu umgehen. 13 Eine derartige Bildung stiller Reserven kann nicht mit dem Grundsatz der Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960a Abs. 4 OR) oder dem allgemeinen Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR) in Einklang gebracht werden. Allerdings dürfte in der Praxis die Abgrenzung zwischen unzulässiger Umgehung und zulässiger Vorsicht (mit dem Nebeneffekt der Konsolidierungs-Befreiung) fliessend sein.

j. Der Unterschied zwischen der Anwendung von 20/40/250 im Zusammenhang mit der Konzernrechnung und der ordentlichen Prüfung liegt darin, dass erst dann keine Konzernrechnung mehr notwendig ist, wenn die Gesellschaft zweimal nacheinander UNTER DEN SCHWELLENWERTEN ist, dass aber eine ordentliche Prüfung bereits dann nicht mehr notwendig ist, wenn die Gesellschaft NICHT zweimal ÜBER DEN SCHWELLENWERTEN ist.

Mit anderen Worten: Eine Konzernrechnung ist immer notwendig, ausser wenn 20/40/250 nicht erreicht werden (Befreiung, 20/40/250 definiert Austritt aus der Pflicht). Eine ordentliche Revision ist hingegen nicht notwendig, ausser wenn 20/40/250 überschritten wird (20/40/250 definiert den Eintritt in die Pflicht).

¹⁰ Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band "Eingeschränkte Revision", Zürich (2014), S. 65

¹¹ Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band "Buchführung und Rechnungslegung", Zürich (2014), S. 343

¹² Lipp, CHK (2016), OR 963a N11

¹³ Glanz/Zihler in veb.ch Praxiskommentar Art. 963a, N18.



Das folgende theoretische Beispiel illustriert den Unterschied:

Jahr	t1*	t2	t3	t4	t5
Bilanzsumme in Mio.	22	18	16	21	23
Umsatz in Mio.	42	40	36	42	46
Mitarbeiterzahl	210	200	200	220	220
Konsolidierungspflicht (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR)	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Pflicht ordentliche Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR)					
	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja

^{*} Annahme: Grenzwerte im Jahr zuvor ebenfalls überschritten

Zu beachten ist, dass wenn eine Gesellschaft konsolidierungspflichtig wird, sie gestützt auf Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR automatisch eine ordentliche Revision durchführen muss. Deshalb entsteht im obigen Beispiel in den Jahren t2 und t4 aufgrund der Konsolidierungspflicht automatisch eine Pflicht zur ordentlichen Revision (*Ziff. 3* von Art. 727 Abs. 1 OR, vgl. Tabelle unten), obwohl die Schwellenwerte 20/40/250 nicht zweimal nacheinander überschritten sind (*Ziff. 2* von Art. 727 Abs. 1 OR, vgl. obige Tabelle).

Jahr	t1	t2	t3	t4	t5
Pflicht ordentliche Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR)	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln und Orientierungshilfe sein; sie enthält Informationen allgemeiner Art. Die angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen sind eine Auswahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzen keinesfalls eine individuelle Abklärung im Einzelfall. Die Aussagen basieren auf der im Zeitpunkt der Redaktion aktuellen Rechtslage.

Obwohl wir diese Publikation regelmässig überarbeiten, können neue Gerichtsentscheide, massgebliche Publikationen (beispielsweise von Steuerbehörden) o.ä. dazu führen, dass die Aussagen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Ferner basieren die Beispiele zwecks besserem Verständnis auf vereinfachten Sachverhalten. Im Einzelfall sind regelmässig Komplexitäten und Detailaspekte von Relevanz, welche im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Schilderungen nicht berücksichtigt werden können.

Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

Ein Abdruck (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.